

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/050/2018)

Sitzung am: 19.04.2018

Beschluss zu: V2049/17

Gegenstand:

Bebauungsplan Nr. 3017, Dresden-Hellerau Nr. 13, Gewerbegebiet Flughafen

hier:

1. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan
2. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt nach § 2 Abs. 1 BauGB, für das Gebiet westlich des Flughafens einen Bebauungsplan nach § 8 f. BauGB aufzustellen. Dieser trägt die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 3017, Dresden-Hellerau Nr. 13, Gewerbegebiet Flughafen.
2. Der Stadtrat beschließt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes entsprechend den Anlagen 1 und 2 zur Vorlage.
3. Der Vorlage wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen,

- a) als Ausgleich für die Ausgliederung der Plangebiets aus dem Landschaftsschutzgebiet „Wilschdorf-Rähnitzer Sandhügelland“ (Dresdner Amtsblatt Nr. 11 vom 12.03.1998, S. 17 ff.) Unterschutzstellungen gleicher Größe und Art im Nordraum von Dresden entsprechend dem in § 3 der Schutzverordnung festgelegten Schutzzweck vor der Inanspruchnahme des Plangebiets für gewerbliche Zwecke vorzunehmen und dem Stadtrat über die Umsetzung laufend zu berichten.

Die im Plangebiet im Rahmen des Landschaftsschutzgebiet „Wilschdorf-Rähnitzer Sandhügelland“ zum Ausgleich anderer Eingriffe geplanten, aber noch nicht vollwirksamen Maßnahmen zusätzlich an anderer Stelle im Nordraum von Dresden auszugleichen.

- b) bei der Planung des Gewerbegebiets eine durchgängige Biotopverbindungsachse in an-nähernder Nord-Süd-Erstreckung zu sichern.
 - c) dem Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Be-stattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung) laufend über die Erfüllung der Maßnahmen nach Nr. 1 bis 3 zu berichten.
4. Der Stadtrat bekennt sich zu einer friedlichen Nutzung des Flughafens. Deshalb erfolgt der Aufstellungsbeschluss unter Ausschluss einer Nutzung für die Herstellung oder den Um-schlag von Waffen, Nachschub oder Zulieferung für militärische Zwecke.

Dresden, 23. APR. 2018



Detlef Sittel
Vorsitzender